

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 30. Oktober 2019 den 59. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 23. Dezember 2019 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 mit einer Ausnahme und einer Maßgabe genehmigt worden ist.

Der Nachtrag wird hiermit unter Weglassung des nicht genehmigten Teils und Einfügung des durch die Maßgabe ergänzten Satzes 5 in Artikel I Ziffer 3) Anlage 3 in kursiver Schrift öffentlich bekannt gemacht.

59. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24a

§ 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „unter 18 Jahren“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Pro Kalenderjahr können einmalig entweder drei, vier oder fünf in diesem Zeitraum erbrachte Maßnahmen bonifiziert werden (Sammelzeitraum). Eine Übertragung von Maßnahmen auf das Folgejahr ist nicht möglich. Bonifizierbare Maßnahmen sind abschließend in der Anlage 2 zur Satzung aufgelistet. Der Bonus wird als Geldleistung gewährt, die sich bei Wahl eines zweckgebundenen Zuschusses zu einer im Sammelzeitraum durchgeführten Gesundheitsleistung verdoppelt. Zuschussfähige Gesundheitsleistungen sind abschließend in Anlage 3 zur Satzung aufgelistet.

a) Drei Maßnahmen

Der Nachweis von drei erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 30 Euro bonifiziert.

b) Vier Maßnahmen

Der Nachweis von vier erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 40 Euro bonifiziert.

c) Fünf Maßnahmen

Der Nachweis von fünf erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 50 Euro bonifiziert.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „lit. a, b und c“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

2) Anlage 2

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2 zur Satzung der KKH – Maßnahmenkatalog
(§ 24a Absatz 4 der Satzung)**

Maßnahmenkatalog Erwachsene	
1) Früherkennungsuntersuchungen, die zulasten der GKV angeboten werden (§ 25 SGB V)	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheits-Check-up – Hautkrebsscreening (auch nach § 29r der Satzung der KKH) – Krebsfrüherkennung – Brustkrebsvorsorge – Mammographie – Darmkrebsfrüherkennung (Test auf nicht sichtbares Blut im Stuhl) – Früherkennungskoloskopie – Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen
2) Impfung (einmal pro Sammelzeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzimpfung gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses oder – Impfstatus gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut
3) Zahngesundheit (einmal pro Sammelzeitraum)	Zahnärztliche Untersuchung (§ 55 SGB V)
4) Regelmäßige sportliche Aktivität (einmal pro Sammelzeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> – im Sportverein, – im qualitätsgesicherten Fitnessstudio oder – beim Betriebssport (außerhalb der Arbeitszeit) oder beim Hochschulsport
5) Sportveranstaltung (einmal pro Sammelzeitraum)	Aktive Teilnahme an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung, bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgt (z. B. KKH-Lauf)
6) Sportabzeichen (einmal pro Sammelzeitraum)	Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes
7) Gesundheitswerte im Normbereich (berücksichtigungsfähig nur in Verbindung mit einer „regelmäßigen sportlichen Aktivität“)	<ul style="list-style-type: none"> – Blutdruck – Body-Mass-Index – Nichtraucherstatus: > 6 Monate

8) Präventionskurs (einmal pro Sammelzeitraum)	Teilnahme an einem Präventionskurs mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“
9) Schwangerschaftsmaßnahmen (jeweils einmal pro Sammelzeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> – Mutterschaftsvorsorge nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses („Mutterschafts-Richtlinien“) – Rückbildungsgymnastik

Maßnahmenkatalog Kinder und Jugendliche	
1) U-Untersuchungen	U1-U11 gemäß Toleranzregelung
2) J-Untersuchung	J1-J2 gemäß Toleranzregelung
3) Impfung (einmal pro Sammelzeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzimpfung gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses oder – Impfstatus gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut
4) Regelmäßige sportliche Aktivität (einmal pro Sammelzeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> – Aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Sportverein oder einer anderen Institution mit qualitätsgesicherten Leistungen – Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen
5) Zahngesundheit (einmal pro Sammelzeitraum)	<ul style="list-style-type: none"> – Zahnmedizinische Individualprophylaxe (§ 22 SGB V) – Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU) zwischen dem 6. und 72. Lebensmonat
6) Sportveranstaltung (einmal pro Sammelzeitraum)	Aktive Teilnahme an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung, bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgt (z. B. KKH-Lauf)
7) Schwimmanzeichen	Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“; Vielseitigkeitsschwimmer – Seehund „TRIXI“; Deutscher (Jugend-) Schwimmpass (Bronze, Silber, Gold); Deutscher Leistungsschwimmpass („Hai“, Silber, Gold); Deutsches Schnorchelabzeichen
8) Sportabzeichen	Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes
9) Setting	Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention nach § 20a SGB V, § 24 Absatz 5
10) Präventionskurs (einmal pro Sammelzeitraum)	Teilnahme an einem Präventionskurs mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“

Toleranzregelungen:

Stufe	Grundanspruch	Toleranz
U1	Unmittelbar nach Geburt	
U2	3. – 10. Lebenstag	3. – 14. Lebenstag
U3	4. – 5. Lebenswoche	3. – 8. Lebenswoche
U4	3. – 4. Lebensmonat	2. – 4,5. Lebensmonat
U5	6. – 7. Lebensmonat	5. – 8. Lebensmonat
U6	10. – 12. Lebensmonat	9. – 14. Lebensmonat
U7	21. – 24. Lebensmonat	20. – 27. Lebensmonat
U7a	34. – 36. Lebensmonat	33. – 38. Lebensmonat
U8	46. – 48. Lebensmonat	43. – 50. Lebensmonat
U9	60. – 64. Lebensmonat	58. – 66. Lebensmonat
U10	7 – 8 Jahre	ab 7. bis 1 Tag vor 9. Geb.
U11	9 – 10 Jahre	ab 9. bis 1 Tag vor 11. Geb.
J1	12 – 14 Jahre	12. bis 1 Tag vor dem 16. Geb.
J2	16 – 17 Jahre	16. bis 1 Tag vor dem 18. Geb.

”

3) Anlage 3

Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zur Satzung der KKH – Katalog der Zuschussleistungen (§ 24a Absatz 4, 7 der Satzung)

Versicherte, die am Bonusprogramm der KKH teilnehmen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Dies gilt nur, sofern die KKH nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Gesetzliche Zuzahlungen sind von dem Zuschuss ausgenommen. Der zweckgebundene Zuschuss für eine der nachfolgend aufgeführten Gesundheitsleistungen kann jeweils nur einmal pro Rechnung bzw. Nachweis gewährt werden. *Ausgenommen sind Leistungen, die bei den Teilnehmern als Bonusmaßnahme für einen Gesundheitsbonus berücksichtigt wurden.*

Zuschussleistungen
1) Akupunktur
2) Auslandsreiseschutzimpfung
3) Baby-Schwimmkurs
4) Beiträge für eine Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio
5) Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
6) Eltern-Kind-Kurs, zum Beispiel PEKiP®, DELFI®, ElBa®
7) Erweiterte Hebammenleistungen
8) Erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z. B. professionelle Zahnreinigung, Zahnfüllungen (z. B. Kunststoff, Keramik), Fissurenversiegelung, Funktionsanalysen)
9) Finanzierung des Test-Kits bei der Deutschen Knochenmarkspende (DKMS)
10) Gesundheitskurse (ohne Zertifikat der Zentralen Prüfstelle Prävention)
11) Grünes Rezept/Naturarzneimittel
12) Heilpraktikerleistungen
13) Homöopathie
14) Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten

15) Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V
16) Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis
17) Osteopathie
18) Rooming-In (Kosten der Unterbringung des begleitenden Elternteils in einem Elternzimmer entweder anlässlich der Geburt oder anlässlich des Krankenhausaufenthaltes des eigenen Kindes ab einem Alter von 10 Jahren)
19) Sportmedizinische Untersuchung/Beratung
20) Stoßwellentherapie (Schulter/Knöchel)
21) Unfallversicherung, Absicherung der Arbeitskraft (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Grundfähigkeit), Absicherung schwerer Krankheiten (Dread Disease)
22) Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen (z. B. Darmkrebsfrüherkennung, Großes Blutbild, Knochendichtemessung, Meningokokken B-Impfung, Optische Kohärenztomografie (OCT), Sehtest, Ultraschall zur Krebsfrüherkennung, Augenärztliche Vorsorge für Kleinkinder (Amblyopie-Screening))
23) Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft

”

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 59. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 30. Oktober 2019 beschlossen.

Hannover, den 4. November 2019

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 30. Oktober 2019 im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 59. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. Artikel I Anlage 2 zur Satzung der KKH – Maßnahmenkatalog (§ 24a Absatz 4 der Satzung), Nummer 9 „Schwangerschaftsmaßnahmen (jeweils einmal pro Sammelzeitraum)“, 3. Aufzählungspunkt „Geburtsvorbereitungskurs gemäß § 29s Absatz 3“

sowie mit der Maßgabe, dass

2. in Artikel I Anlage 3 zur Satzung der KKH – Katalog der Zuschussleistungen (§ 24a Absatz 4, 7 der Satzung) als Satz 5 vor der Tabelle „Zuschussleistungen“ die Worte

„Ausgenommen sind Leistungen, die bei den Teilnehmern als Bonusmaßnahme für einen Gesundheitsbonus berücksichtigt wurden.“ eingefügt werden

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2019
213-59012.0 – 514 / 2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Beckschäfer